

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für Feld-, Weinbergs- und Waldwege**

**der Ortsgemeinde Freisbach**  
**vom 26.09.2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

**§ 2**  
**Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Abrundung**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5**  
**Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Ortsgemeinderat legt bei jeder Wegebaumaßnahme den jeweiligen Gemeindeanteil fest. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr entsprechen, wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG).
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  - am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
  - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 05.09.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Freisbach, den 26.09.2001

(Uwe Reif)  
Ortsbürgermeister